



Bundesministerium für Justiz
zH Frau MM Mag Heidrun Urthaler
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	BW-GSt-SSt	Alice Niklas	DW 2701 DW 42701	28.09.2015

Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V) geändert wird

Durch die Umsetzung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes wurden wesentliche Teile des Jahresabschlusses neu strukturiert. Mit der vorliegenden Verordnung sollen nun die Formblätter für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen die Anpassungen in den Formblättern Anlage 1, 2 und 3. Weiters wurde im Zuge der Umsetzung der Bilanzrichtlinie in Österreich eine neue Kategorie (Kleinstkapitalgesellschaften) eingeführt. Die entsprechenden Anpassungen sind ebenfalls in dieser Verordnung angeführt und werden begrüßt.

Im Folgenden nimmt die BAK zu den einzelnen Formblättern Stellung:

Anlage 1

Die BAK spricht sich für die Beibehaltung der unter den Zusatzangaben angeführten Position „Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanziellen Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, davon Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen, Art und Form jede gewährten dinglichen Sicherheit“ aus.

Diese Position wurde gemäß Bilanzrichtlinie in § 242 Abs 1 UGB (RÄG) übernommen. Daher sind diese Regelungen unserer Ansicht nach von Kleinstkapitalgesellschaften anzuführen. Die Informationen über die finanziellen Verpflichtungen sind besonders für Bilanzleser von Kleinstkapitalgesellschaften von besonderem Interesse.

Die neue Darstellung der Position „A. Eigenkapital/negatives Eigenkapital“ wird von der BAK positiv gesehen.

Anlage 2

Unter den Anhangangaben wird die Neuregelung des Punkt 5 „Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ von der BAK begrüßt.

Die Beibehaltung des Anlagenspiegels für alle Gesellschaften war eine wesentliche Forderung der BAK im Zuge der Verhandlungen zur Bilanzrichtlinie und wurde daher bereits bei der Stellungnahme zum RÄG 2014 befürwortet. Der nun vorliegende Vorschlag zur Gliederung des Anlagenspiegels seitens des BMJ findet die Zustimmung der BAK.

Bei Punkt 16 in der Anlage 2 handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler im Klammersausdruck „...notwendigen Angaben siehe Punkt 17 statt 16):“.

Abschließend möchte die BAK darauf hinweisen, dass etwaige künftige Bemühungen, Verwaltungskosten für Unternehmen einzusparen, nicht damit verbunden sein dürfen, dass die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen sowie die Transparenz der Unternehmen etwa durch die Begrenzung von Offenlegungsbestimmungen noch weiter eingeschränkt werden. Von diesen Maßnahmen wären letztendlich alle Stakeholder wie Anleger, Lieferanten, Kunden und Beschäftigte betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Gerhard Bröthaler
iV des Direktors
F.d.R.d.A.